

02.04.87

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Punkt 6 der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 nach Nr. 3 e - neu - (§ 134 Abs. 1, 2, 4, 5 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 3 e - neu - ist folgende Nummer 3 f einzufügen:

3f. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte "eines Jahres"
durch die Worte "von drei Jahren" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden hinter dem Wort "Grenzschutzdienstpflicht"
der Punkt, durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern
angefügt:

- "3. Zeiten der hauptberuflich ausgeübten Tätigkeit
als Selbständiger oder mithelfender Familien-
angehöriger, wenn die Tätigkeit nicht nur vor-
übergehend aufgegeben worden ist,
4. Zeiten der Betreuung und Erziehung von Kindern
oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen,
5. Zeiten des Besuchs einer berufsbildenden Schule,
Fachschule, Fachhochschule, Hochschule oder gleich-
artiger Ausbildungsstätten,

6. Zeiten überbetrieblicher Berufsausbildungen, deren Abschlußprüfung mit der Abschlußprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden sind.

c) In Abs. 3 wird hinter Satz 1 Nr. 3 folgender Satz eingefügt:

"Nr. 2 gilt nicht für Arbeitslose, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf einem Seeschiff beschäftigt waren, das nicht berechtigt war, die Bundesflagge zu führen.

d) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.'

Begründung:

Zu a)

Die Vorfrist, innerhalb der die Voraussetzungen für Arbeitslosenhilfe erfüllt sein müssen, soll von 1 auf 3 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Vorfrist sichert den Leistungsanspruch auch bei längerer Arbeitslosigkeit.

Zu b)

Weitere Tätigkeiten sollen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen gleichgestellt werden, so daß Arbeitslosen, die z. Z. vom Bezug der Arbeitslosenhilfe ausgegrenzt sind und bei Bedürftigkeit Sozialhilfe erhalten müssen, das System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit nicht weiter verschlossen ist. Es sind die Voraussetzungen für Arbeitslosenhilfe den veränderten Arbeitsmarktbedingungen anzupassen, Lücken im Hinblick auf den berechtigten Personenkreis zu beseitigen und ist zu verhindern,

daß die nachrangige Sozialhilfe auch beim Risiko der Arbeitslosigkeit Ausfallbürge ist.

Nach einer gemeinsam von den kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführten Sonderuntersuchung zum Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug vom September 1985 ist Arbeitslosigkeit inzwischen in durchschnittlich 33 v. H. und in Zentren hoher Arbeitslosigkeit sogar bis zu 45 v. H. aller Fälle die Hauptursache für die Inanspruchnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt; knapp 13 v. H. der registrierten Arbeitslosen bezogen 1985 Sozialhilfe.

Insgesamt haben die Städte und Kommunen 1985 rund 2,2 Mrd. DM für arbeitslose Sozialhilfeempfänger aufgewendet. Die Fürsorgeleistung an bedürftige Arbeitslose ist jedoch eine Gemeinschaftsaufgabe und nach der seit 50 Jahren bestehenden und bewährten Struktur der Arbeitslosenunterstützung vom Bund zu tragen.

zu c)

Beschäftigungen von Deutschen auf Schiffen unter fremder Flagge sollen im Hinblick auf die Arbeitslosenhilfe ohne weiteres mit Beschäftigungen im Inland gleichgestellt werden, wenn der Arbeitslose mindestens 20 Jahre einen Wohnsitz im Inland gehabt hat.

Die jetzige Regelung macht die Gleichstellung insbesondere davon abhängig, daß der Arbeitslose innerhalb einer Vorfrist von 5 Jahren noch im Inland sozialversicherungspflichtig gearbeitet oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Damit werden langfristige Beschäftigungen im Ausland von Personen, die mindestens 20 Jahre ihren Wohnsitz im Inland haben, von der Gleichstellung ausgeschlossen. Dies ist für die zunehmende Zahl von Deutschen Seeleuten auf Schiffen unter fremder Flagge arbeitsmarktpolitisch disfunktional und sozialpolitisch unbillig hart.

Es ist zu berücksichtigen, daß die die Wahl der Flagge den Reedern im Rahmen ihrer Dispositionsfreiheit zukommt und die Seeleute keinen Einfluß darauf haben, ob sie beitragspflichtig oder -frei arbeiten. Die einengenden Voraussetzungen für die Gleichstellung von ausländischer und inländischer Beschäftigung sind deshalb für Deutsche auf Schiffen unter fremder Flagge zu streichen.

Zu d)

Arbeitslose, die nur mit einer Einschränkung hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit (Teilzeitarbeitssuchende) dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sollen vom Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht ausgeschlossen bleiben. Der z. Z. geltende Ausschluß ist sozial- und arbeitsmarktpolitisch nicht gerechtfertigt, weil die Verfügbarkeit erst bei Einschränkungen ausgeschlossen wird, die nur noch eine kurzzeitige Beschäftigung ermöglichen.